



Gebietsstammblatt

Südöstlicher Hasselbacher Hintertaunus (Hochtaunuskreis)



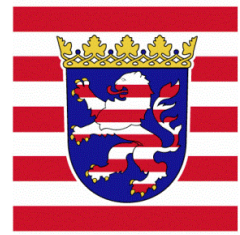


Biodiversitätsstrategie



Hessen

HESSEN



Gebietsstammblatt

„Südöstlicher Hasselbacher Hintertaunus
(Hochtaunuskreis)“



Gebietsname**Südöstlicher Hasselbacher Hintertaunus
(Hochtaunuskreis)****TK25-Viertel**

5616/4 (hauptsächlich, Norden des Geltungsbereichs auch in MTB 5616/2)

UTM

10kmN302E420 und 10kmN302E421

Größe

ca. 2.030 ha

Schutzgebietsstatus

keine Gebiete mit Schutzgebietsstatus in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich vorhanden

Anlass und Zielsetzung

Die nachfolgende Arbeit schlägt Maßnahmen zur Habitatsicherung bzw. -aufwertung vor, die den Erhalt sowie die Förderung einer für den Rotmilan positiven Habitatzusammensetzung verfolgt. Die Maßnahmenbeschreibungen stellen in erster Linie Vorschläge dar. Die herausgearbeiteten NATUREG-Maßnahmen dienen als Orientierung und Anhaltspunkt für die Wirkrichtung potenziell möglicher Einzelmaßnahmen, sodass der Rotmilan erfolgreich in der Region brüten kann. Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten muss deren Umsetzung jedoch gebietsspezifisch verbindlich geprüft werden und kann erst dann Anwendung finden. Nur so können Arten wie der Rotmilan sowie dessen Habitate im Rahmen der Hessischen Biodiversitätsstrategie zielführend gefördert und langfristig erhalten werden.

Bearbeitet von: Linda Weiler
Mail: linda.weiler@tnl-umwelt.de
Telefon: 06402 / 519 621 – 80

Bearbeitet von: Martin Schnell
Mail: martin.schnell@tnl-umwelt.de
Telefon: 06402 / 519 621 – 32

Bildquellen: Soweit nicht anders angegeben, von Martin Schnell.

WEILER, L. & SCHNELL, M. (2023): Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gebietsstammblatt – „Südöstlicher Hasselbacher Hintertaunus (Hochtaunuskreis)“. Revierbezogene Artenhilfsmaßnahmen im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen. Erstellt im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat N3 – Staatliche Vogelschutzwarte Hessen. Stand: September 2023 – Hungen.

Gebietsbezogene Angaben

Die im Gebietsstammblatt vorgeschlagenen Maßnahmen liegen im Gemeindegebiet der Städte Schmitten, Usingen, Weilrod und Grävenwiesbach (Hochtaunuskreis). Ausgehend von den im Nordosten gelegenen Bereichen zwischen Laubach und Wilhelmsdorf, verläuft der Geltungsbereich im Osten durch ein Waldgebiet innerhalb der Gemeindegrenzen von Grävenwiesbach bis zum Gelände der Erdfunkstelle, welche innerhalb der Gemeindegrenze von Usingen liegt. Von der Erdfunkstelle in Richtung Süden nimmt der Geltungsbereich weite Offenlandbereiche, über den zu Usingen gehörenden Ortsteil Merzhausen hinweg, ein. Das südliche Ende des Geltungsbereichs stellt die Ortschaft Hunoldstal im Weital dar, welche zur Gemeinde Schmitten gehört. Es handelt sich zum Großteil um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Mäh- und Weidegrünland). Jedoch sind vor allem am östlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches Waldareale eingefasst. Die Höhenlage des Gebiets umfasst den Bereich zwischen ca. 300 m und 470 m ü. NN.

Innerhalb des Gebietes sind keine Horste oder sichere Reviere von Rotmilanen bekannt. Aufgrund der Beschaffenheit des Gebietes mit teilweise gestuften Waldrändern sowie vielen zur Nahrungssuche geeigneten Offenlandbereiche ist anzunehmen, dass insgesamt drei bis vier Revierpaare im Geltungsbereich vorkommen könnten. Ein Revierverdachtsbereich des Rotmilans im Zentrum des Geltungsbereiches umfasst sowohl Grünland als auch einen Ackerbereich inkl. der umliegenden Waldareale (Abbildung 1).

Vor allem im Norden des Gebietes liegen größere zusammenhängende Ackerflächen. Auch im Westen und Südwesten nimmt die Ackernutzung größere Flächenanteile ein, während im Osten der Grünlandanteil deutlich dominiert und nur wenige Ackerflächen existieren. Grünlandbereiche kommen im gesamten Geltungsbereich sehr verteilt vor, oftmals liegen diese zwischen Ackerbereichen, aber auch an (Laub-) Waldrändern.

Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich eine größere Golfsportanlage. Zudem befindet sich eine Erdfunkstelle auf Grünland im Osten des Geltungsbereiches.

Es liegen einige größere Waldgebiete innerhalb des Geltungsbereiches. Diese befinden sich vor allem im Zentrum und Nordosten. Dabei handelt es sich größtenteils um Laubwald, darin befinden sich jedoch auch Laubmischwald- sowie Nadelwaldbereiche. Auch im Süden umfasst der Geltungsbereich Mischwald, dieser befindet sich nordöstlich und westlich bzw. nordwestlich von Hunoldstal.

Der Geltungsbereich wird von mehreren kleineren Fließgewässern durchzogen. Dazu gehört der Sattelbach, der Reisterbach, der Breitenbach, der Meerpfuhlbach sowie der Laubach. Die Strukturgüte des Breitenbachs und des Reisterbachs wird überwiegend mit „sehr stark verändert“ bis „vollständig verändert“ eingestuft. Der Sattelbach wird hauptsächlich als „sehr stark verändert“ bis „mäßig verändert“ eingestuft. Der südlicher gelegene Meerpfuhlbach wird als „sehr stark verändert“ bis „vollständig verändert“ klassifiziert. Die Strukturgüte des Laubachs im Norden des UG wird als „deutlich verändert“ bis „stark verändert“ eingestuft, dessen Zuflüsse werden hauptsächlich als „sehr stark verändert“ eingestuft (WRRL-Viewer). Im Süden bzw. Südwesten des Geltungsbereichs existieren kleinere Angelteiche, zum Beispiel der Teich „Meerpfuhl“. Zudem existieren südlich von Niederlauken zwei kleinere Weiher.

In Abbildung 1 ist der Revierverdachtsbereich des Rotmilans und die relevanten Flächennutzungen im Einzugsbereich des Gebietsstammblatte dargestellt.

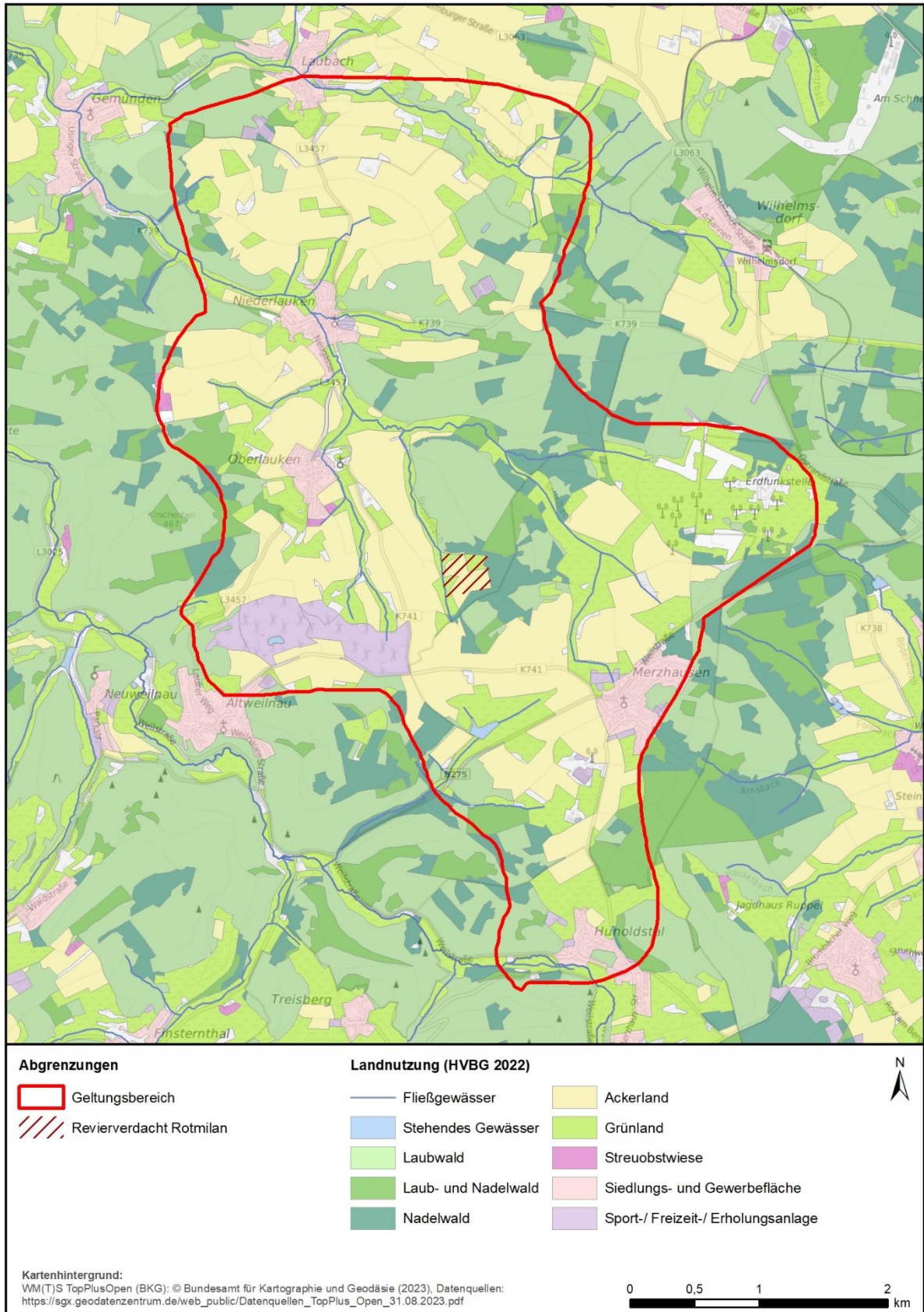


Abbildung 1: Mögliches Rotmilanvorkommen und Verteilung der relevanten Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Gebietsstammblasses.

Aussagen zum Vorkommen des Rotmilans

- Im Geltungsbereich konnten im Rahmen der Geländebegehung mehrere Einzelindividuen im Bereich geeigneter Nahrungshabitate beobachtet werden, die jedoch keinem Revier zugeordnet werden können. Ein Revierverdacht liegt zentral innerhalb des Geltungsbereiches, südöstlich von Oberlauken (Abbildung 1). Hier wurden zwei adulte Rotmilane mit einem Jungvogel nachgewiesen und es handelt sich evtl. um ein erfolgreich brütendes Paar mit auflösender Revierbindung (Abbildung 2). Es gibt keine Horstnachweise innerhalb des Geltungsbereiches.



Abbildung 2: Mögliches Revierpaar (links) mit Jungvogel (rechts) am 17.08.2023 südöstlich von Oberlauken.

Beeinträchtigungen

- Die Ackerflächen werden dem Anschein nach überwiegend konventionell bewirtschaftet. Dies hat in Bezug auf die grundsätzliche Eignung der Landschaft als Lebensraum für potenzielle Beutetiere schwerwiegende Folgen, da bei einer konventionellen Bewirtschaftung auf großen Flächen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, die sich negativ auf die Nahrungsgrundlage auswirken. Selbst in Gebieten, in denen diese Pflanzenschutzmittel nicht direkt ausgebracht werden (z. B. Naturschutzgebiete), kann man die negativen Folgen mit einem Rückgang der Biomasse an Fluginsekten von bis zu 76 % nachweisen (HALLMANN et al. 2017). Wenn diese Artengruppe als eine der wichtigsten Grundlagen der Nahrungspyramide fehlt, setzt sich dieser Mangel nach oben hin automatisch fort.

- Saumstrukturen sind vor allem in den ackerbaulich genutzten Bereichen im Norden des Geltungsbereiches teilweise nur sehr vereinzelt vorhanden und somit besteht keine ausreichende Vernetzungsfunktion für kleinräumig aktive Arten innerhalb des Gebietes. Das Areal besitzt allerdings großes Habitatpotenzial aufgrund der angrenzenden Laubwaldränder und großzügiger Offenlandbereiche die als Nahrungshabitat für den Rotmilan geeignet sind, welches durch die Wiederherstellung von Saumstrukturen, bspw. entlang von Graswegen, verbessert werden sollte.
- Die Dürrejahre 2018-2020 haben gezeigt, dass insbesondere kleinere Feuchtlebensräume wie Oberläufe von Bächen oder kleinere Tümpel in ihrer Funktion als Lebensraum für die an Gewässer gebundenen Tierarten beeinträchtigt sind. Dies zieht in letzter Konsequenz auch negative Auswirkungen für größere Beutegreifer nach sich, die am Ende der Nahrungskette stehen und auf eine individuen- und artenreiche Grundlage an potenziellen Beutetieren angewiesen sind. Deshalb lässt sich bei häufig eintretenden Trockenphasen langfristig ein stark reduziertes Nahrungsangebot prognostizieren. Letzterem ist durch geeignete vorsorgende Maßnahmen zur Wasserretention in der Fläche (Wald und Offenland) entgegenzutreten.
- Im Geltungsbereich sind keine Horste oder festen Reviere von Rotmilanen bekannt. Im Geltungsbereich kann es durch Forstbewirtschaftung und/ oder Freizeitnutzung zwar grundsätzlich zu einer Störung kommen, da aber keine Horstnachweise vorliegen, können keine genauen Aussagen zu möglichen Störungen von Horststandorten getroffen werden.

Artbezogene Angaben

Rotmilan

Anzahl Reviere	1 Revierverdacht, Lebensraumpotential für 2-3 weitere Vorkommen vorhanden
Bruterfolg	Das mögliche Revierpaar konnte mit einem Jungvogel beobachtet werden. Ein zugehöriger Horst konnte nicht ermittelt werden.

Allgemeines avifaunistisches Potenzial des Gebiets¹

Brutvogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

Rohrweihe (1 Brutvorkommen - Ein weibliches Individuum konnte beim Beuteeintrag in ein Feld zwischen Laubach und Niederlauken beobachtet werden, zudem war eine männliche jagende Rohrweihe anwesend. Ein weiteres Individuum konnte nördlich des Angelteiches „Meerpfuhl“ bei Altgrasflächen beobachtet werden, es könnte sich jedoch um dieselbe männliche Rohrweihe handeln.)

Schwarzmilan (Lebensraumpotential)

Wespenbussard (Lebensraumpotential)

Brutvogelarten der Roten Liste Hessens

Baumfalke (1 Beobachtung)

Wachtel (2 Rufnachweise)

Sonstige bedeutsame Brutvogelarten

Keine Beobachtungen

Kolkrabe (Lebensraumpotential)

Bedeutsame Gast- bzw. Rastvogelarten der EU-VSRL oder der Roten Liste

Innerhalb des Gebietes konnten keine relevanten Vorkommen von Rastvögeln ermittelt werden. Für ubiquitäre Rastvögel (Steinschmätzer, Braunkehlchen, Wiesenpieper) eignen sich die weitläufigen Ackerflächen, auch Arten wie der Kiebitz oder der Goldregenpfeifer sind vereinzelt zu erwarten.

¹ Brut- und Rastvogelangaben für das Gebiet und Umgebung (Potenzial für ausgewählte Arten).

Maßnahmenbezogene Angaben

Nachfolgend aufgeführte Handlungen führen zu einer Zerstörung bzw. nachhaltigen Schädigung von Rotmilan-Habitaten und sind in Bezug auf dessen Schutz kontraproduktiv. Der Großteil dieser Handlungen bezieht sich auf die Schädigung von Nahrungshabitaten durch intensive Nutzungsformen, welche auch im hier betrachteten Gebiet als Beeinträchtigungen zum Tragen kommen (vgl. oben). Aus diesen Beeinträchtigungen folgt eine Strukturverarmung, welche wiederum eine Schädigung der Artengemeinschaften mit Bedeutung als Nahrungsgrundlage für den Rotmilan nach sich zieht. Nach Möglichkeit sollten die nachfolgend aufgeführten Bewirtschaftungsformen/ Eingriffe in die Lebensräume des Rotmilans unterbleiben bzw. stark eingeschränkt werden.

- Anbau von Ackerfrüchten, die dem Rotmilan zur Zeit der Jungenaufzucht ungünstige Bedingungen für die Nahrungssuche bieten
- Anzunehmender Einsatz von Pestiziden/ Bioziden (insbesondere auf Ackerstandorten)
- Anzunehmender Einsatz von Mineraldünger und Gülle auf Grünland, mit der Folge einer artenarmen Fauna und Flora
- Grünlandumbruch
- Entwässerungsmaßnahmen
- Beseitigung von Saumstrukturen in den ackerbaulich genutzten Bereichen
- Einsatz von Grabenfräsen sowie „Säuberungsarbeiten“ an Saumstrukturen und Gräben
- Störungen im Umfeld von Brutplätzen (zur Brutzeit im 200 m-Radius) – im vorliegenden Fall nicht zu beurteilen, da keine Horstnachweise vorliegen.

Maßnahmen, die eine positive Wirkung in Form einer verbesserten Nahrungsgrundlage und Nahrungsverfügbarkeit auf den Rotmilan entfalten, können im Offenland nahezu flächendeckend und in allen Nutzungstypen (Acker, Mäh- und Weidegrünland) umgesetzt werden. Flankiert werden sollten sie durch Maßnahmen, die einer verbesserten Retention von Wasser in der Fläche zugutekommen, da diese grundsätzlich eine positive Wirkung auf die Artenvielfalt und die Erhaltung wertvoller Lebensräume haben.

Neben den konkreten Vorschlägen für verschiedene Nutzungstypen innerhalb des Gebietes (vgl. unten), werden nachfolgend die in der breiten Fläche möglichen Maßnahmen für eine rotmilanfreundliche Bewirtschaftung der Nahrungshabitate im Offenland beschrieben. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Innerhalb des Geltungsbereiches sollte möglichst flächendeckend eine Reduzierung von – und falls möglich – ein vollständiger Verzicht auf Insektizide und Rodentizide angestrebt werden.
- Es sollte durch die Gemeinden im Geltungsbereich geprüft werden, inwieweit Wegeparzellen typische Saumstrukturen aufweisen bzw. aufweisen müssten (z. B. entlang von Wegen in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft). Dort wo diese

im Laufe der Zeit durch die angrenzenden Bewirtschaftungseinheiten „geschluckt“ wurden, sollte dringend eine Wiederherstellung stattfinden, da sie in ackerbaulich genutzten Gebieten, aber auch im Grünland, ein wichtiges Refugium für die Insekten- und Kleinsäugerfauna darstellen, wenn sie eine naturnahe Ausprägung aufweisen. Sie tragen wesentlich zur Vernetzung von Biotopstrukturen bei. Zudem sind sie nicht Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, sondern befinden sich i. d. R. im Eigentum der Gemeinden.

- Sämtliche Maßnahmen, die dem Wasserhaushalt zugutekommen, wie bspw. das Verschließen von Drainagen, der Rückbau verrohrter Bachläufe, etc., sollten flächendeckend umgesetzt werden, um dem Austrocknen kleinerer Gewässer (Bäche und Tümpel) entgegenzuwirken und so ein intaktes Ökosystem mit dem Vorkommen potenzieller Beutetiere zu fördern. Zudem sollten Gewässerrandstreifen geschaffen werden, um Gewässer vor Düngemittel- sowie Pestizideintrag zu schützen. Diese festgelegten Schutzbereiche an Fließ- und Standgewässern helfen, Wasser zu speichern und sichern zudem den Wasserabfluss. Da viele der Fließgewässer im Geltungsbereich eine unzureichende Strukturgüte aufweisen, können diese Maßnahmen auch gut mit Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der WRRL kombiniert werden.

Maßnahmenvorschläge

Nachfolgend werden Vorschläge für Maßnahmen im Bereich des Gebietsstammblasses gemacht, welche für eine Optimierung der Habitatbedingungen des Rotmilans geeignet sind. In Abbildung 7 erfolgt hinsichtlich dieser Maßnahmen ein Vorschlag für deren Lage innerhalb des Gebietes. Die verbindliche und flächenkonkrete Festlegung der Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt der vertraglichen Vereinbarungen mit den Flächeneigentümern und sollte stets unter Einbeziehung eines Artexperten erfolgen. Auch eine abweichende Lage von Maßnahmenflächen erzielt i. d. R. die gewünschten Effekte.

Bei der nachfolgenden Beschreibung konkreter Maßnahmen wird zwischen Maßnahmenbereichen in den folgenden Nutzungstypen unterschieden:

- Maßnahmen auf Ackerflächen
- Maßnahmen auf Grünlandflächen
- Maßnahmen in Waldgebieten

Innerhalb dieser Bereiche ist im Rahmen einer Detailplanung jeweils zu prüfen, welche der grundsätzlich geeigneten Maßnahmen wo und in welcher Dimension flächenkonkret sinnvoll und realisierbar sind. Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der Einzelmaßnahmen, die aufzeigen, wie die Aufwertung eines Landschaftsbestandteiles, hin zu einem gut geeigneten Rotmilan Nahrungshabitat, gelingen kann. Ein Teil der Maßnahmen sind nicht mit konkreten Flächenvorschlägen dargestellt, da es sich hierbei um grundsätzlich zu empfehlende Maßnahmen handelt, deren Umsetzung je nach Möglichkeit in der Gesamtfläche anzustreben ist. Hierzu erfolgen in den nachfolgenden Ausführungen jeweils kurze textliche Erläuterungen.

Maßnahmen auf Ackerflächen (Nahrungshabitat)

Ackerbaulich genutzte Flächen nehmen einen großen Anteil im Gebiet ein (Abbildung 3 und Abbildung 4). Ihre Eignung als Nahrungshabitat ist stark von der angebauten Feldfrucht abhängig und unterscheidet sich für die einzelnen Feldfrüchte zusätzlich im Verlauf der

Brutperiode stark. Gerade zur Nestlingszeit (ca. Ende Mai bis Ende Juni) ist der Nahrungsbedarf erfolgreich brütender Paare am größten, während die Nahrungsverfügbarkeit auf Ackerflächen sehr eingeschränkt ist. Teilweise befinden sich im Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen auf denen z. B. Ackerbohnen oder Rotklee angebaut werden (Abbildung 3 und Abbildung 4).



Abbildung 3: Ackerbaulich genutzte Fläche mit Ackerbohne am nordwestlichen Ortsrand von Oberlauken.



Abbildung 4: Landwirtschaftlich genutzte Kleeflächen südlich von Merzhausen.

Um die Attraktivität von Ackerflächen als Nahrungshabitat für den Rotmilan im Geltungsbereich weiter zu steigern, sollten flächendeckende Maßnahmen umgesetzt werden, die durch kleinteilige Maßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt unterstützt werden. Auf diese Art und Weise können sowohl die Anzahl der potenziellen Beutetiere in der Fläche gesteigert werden als auch die Zugriffsmöglichkeiten für den Rotmilan. Dazu sind die folgenden Maßnahmen geeignet:

- Anbau von Zwischenfrüchten – Gründüngung (NATUREG-Code 01.05.05)
- Verzögerung des Umbruchs nach der Ernte (NATUREG-Code 01.03.04)
- Verzicht auf Insektizide und Rodentizide (NATUREG-Code 01.05.)
- Umwandlung von Acker in Grünlandflächen (NATUREG-Code 01.08.01)
- Anlage von Ackerrandstreifen (NATUREG-Code 01.03.01)

Anbau von Zwischenfrüchten – Gründüngung (NATUREG-Code 01.05.05)

Der Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte und ein Umbruch derselben, frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres (optimal ab dem 15.03.), wirkt sich positiv auf die Überlebensrate von Kleinsäufern aus. Diese Maßnahme führt somit dazu, dass insbesondere zu Beginn der Anwesenheit im Brutgebiet eine gute Nahrungsverfügbarkeit besteht, was die Chancen für den Beginn einer Brut erhöht (GELPKE & HORMANN 2010).

Die Maßnahme ist grundsätzlich auf allen Ackerstandorten des Gebietes möglich und sollte überall dort umgesetzt werden, wo keine Bewirtschaftungsgründe dagegensprechen. Für diesen Fall ist die Maßnahme „*Verzögerung des Umbruchs nach der Ernte*“ (NATUREG-Code 01.03.04) eine Alternative. Eine Rotation der Maßnahmenflächen von Jahr zu Jahr ist möglich, wobei es günstig ist, wenn Flächen aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren aneinander angrenzen, damit Kleinsäuger von einer auf die andere Fläche wechseln können. Eine Liste geeigneter Feldfrüchte für den Anbau von Zwischenfrüchten ist GELPKE & HORMANN (2010) zu entnehmen. Eine Darstellung der Maßnahme in Abbildung 7 erfolgt aus den o. g. Gründen nicht.

Verzögerung des Umbruchs nach der Ernte (NATUREG-Code 01.03.04)

Alternativ zur Einsaat von Zwischenfrüchten kann auch ein verzögerter Umbruch der Stoppeln nach der Ernte erfolgen. Die Maßnahme bewirkt, ebenso wie der Anbau von Zwischenfrüchten, eine höhere Überlebenschance für Kleinsäuger. Zusätzlich kommt es i. d. R. zu einem erneuten Aufwachsen von Pflanzen zwischen den stehenbleibenden Stoppeln, was die Wirkung der Maßnahme ebenfalls unterstützt. Die Stoppeln sollten so lange wie möglich auf den Ackerflächen belassen werden, damit sie über den Winter ihre Wirkung entfalten können. Sollte dies aus Gründen der Bewirtschaftung nicht möglich sein, ist die Maßnahme „*Anbau von Zwischenfrüchten – Gründüngung*“ (NATUREG-Code 01.05.05) eine Alternative. Die Rotation der Maßnahmenflächen von Jahr zu Jahr ist zwar möglich, es ist jedoch darauf zu achten, dass Flächen aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils aneinander angrenzen, damit Kleinsäuger von einer auf die andere Fläche wechseln können. Eine Darstellung der Maßnahme in Abbildung 7 erfolgt aus den o. g. Gründen nicht.

Verzicht auf Insektizide und Rodentizide (NATUREG-Code 01.05.)

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln führt aus Sicht des Rotmilans i. d. R. zu einer Bekämpfung der Nahrungsgrundlage und hat schwerwiegende Folgen für alle Stufen der Nahrungspyramide. Aus diesem Grund sollte überall dort, wo es möglich ist, ein Verzicht von Insektiziden und Rodentiziden umgesetzt werden.

Diese Maßnahme erscheint vor dem Hintergrund, dass die negativen Auswirkungen solcher Mittel auch deutlich außerhalb ihrer Einsatzgebiete nachweisbar sind (HALLMANN et al. 2017), dringend notwendig und der Verzicht sollte so umfänglich wie möglich erfolgen. Eine Darstellung der Maßnahme in Abbildung 7 erfolgt aus den o. g. Gründen nicht.

Umwandlung von Acker in Grünlandflächen (NATUREG-Code 01.08.01)

Ackerflächen stellen für den Rotmilan in Abhängigkeit der Feldfrüchte zu bestimmten Zeiten attraktive Nahrungshabitate dar, die aber nicht an die Wertigkeit von Grünlandflächen herankommen. Grünlandflächen werden mehrmals in einer Brutperiode geerntet (durch Mahd und/ oder Beweidung – NATUREG-Codes 01.02.01 und 01.02.08.05) und bieten in der Folge gute Nahrungszugänglichkeiten. Zudem sind Grünländer grundsätzlich deutlich artenreicher als Ackerflächen mit Monokulturen.

Dementsprechend ist die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandstandorte (mit einer extensiven Nutzung) eine Maßnahme, welche die Attraktivität eines Rotmilan-Nahrungsraumes insgesamt deutlich steigert. Ob und wo eine solche Maßnahme im Gebiet möglich ist, kann ohne konkrete Aussagen der Flächeneigentümer und/ oder Flächenbewirtschafter nicht getroffen werden, so dass die Maßnahme nicht in Abbildung 7 dargestellt ist.

Anlage von Ackerrandstreifen (NATUREG-Code 01.03.01)

Die Anlage von Ackerrandstreifen mit Blühmischungen kann die Eignung einer Landschaft als Nahrungshabitat für den Rotmilan deutlich erhöhen. Blühmischungen, die eine abwechslungsreiche und niedrige Vegetation hervorbringen, sind hierfür besonders geeignet. Schütterer Bewuchs der Flächen ist durch Strecken des Saatgutes zu gewährleisten (Nahrungszugänglichkeit). Ebenso sollte eine Mahd von ca. einem Drittel der Fläche im Mai/ Juni erfolgen dürfen (NATUREG-Code 01.02.01), damit der Rotmilan in der Zeit mit dem größten Nahrungsbedarf (Jungenaufzucht) von der Maßnahme profitieren kann (GELPKE & HORMANN 2010). Das Ziel hierbei stellt für den Rotmilan die Möglichkeit zur Nahrungssuche auf regelmäßig frisch gemähten Flächenanteilen dar.

Eine beispielhafte Darstellung der Lage solcher Ackerrandstreifen ist Abbildung 7 zu entnehmen. Die konkrete Lage ist variabel, sollte aber gemäß GELPKE & HORMANN (2010) in einem Abstand von ca. 200 m zum Waldrand erfolgen. Die Blühflächen sollten eine Größe zwischen 10*10 m und 20*30 m aufweisen. Besonders gut geeignet für den Rotmilan sind Blühmischungen, die ein abwechslungsreiches und niedriges Vegetationsbild aufweisen, wie zum Beispiel die von einjährigen Arten dominierte Blühmischung „Veitshöchheimer Bienenweide“. Innerhalb des Geltungsbereiches sollte die Maßnahme schwerpunktmäßig im Norden umgesetzt werden, da dort der geringste Grünlandanteil zur Verfügung steht. Zudem sind die Ackerflächen nordwestlich von Merzhausen für die Anlage von Ackerrandstreifen gut geeignet, zudem könnten Individuen des Revierverdachtsbereiches auf der gegenüberliegenden Seite des Waldausläufers durch deren Anlage profitieren.

Maßnahmen auf Grünlandflächen mit Mahdnutzung (ggf. mit Nachbeweidung)

Grünlandflächen sind im Gebiet vor allem entlang der Bachauen vorhanden und bilden dementsprechend oftmals langgezogene Strukturen in den Tälern. Am Sattelbach südöstlich von Niederlauken werden sie durch mittelalten Gehölzbewuchs begleitet (Abbildung 5). Weitere größere Grünlandbereiche existieren nördlich und östlich des Teiches Meerpfuhl. Dabei handelt es sich um eine größere Fläche, auf der bereits mehrere Altgrasbereiche stehen gelassen werden (Abbildung 6).



Abbildung 5: Grünlandaue mit begleitenden Gehölzen entlang des Sattelbaches am Ortsrand von Niederlauken in Richtung Merzhausen.



Abbildung 6: Großflächiges Grünland mit Altgrasflächen beim Teich Meerpfuhl im Süden des Gebietes.

Um die Attraktivität von Grünlandflächen als Nahrungshabitat für den Rotmilan weiter zu steigern, sollten auf größeren Flächen Maßnahmen umgesetzt werden, die i. d. R. mit einer geringen Anpassung der Bewirtschaftungsweise einhergehen, sich aber u. U. auf den Ertrag der Flächen auswirken. Um die Eignung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat für den Rotmilan zu steigern, sind die folgenden Maßnahmen geeignet:

- Extensivierung der Grünlandnutzung (NATUREG-Code 01.02)
- Konzept zur Turnus- bzw. Staffelmahd (NATUREG-Code 01.02.01)
- Etablierung von Altgras- oder Brachestreifen (NATUREG-Code 01.02.01.06)
- Extensivierung von Gewässerrandstreifen (NATUREG-Code 04.08)

Extensivierung der Grünlandnutzung (NATUREG-Code 01.02)

Grünland hat als Nahrungshabitat für den Rotmilan eine besonders hohe Eignung, wenn es sich um artenreiche Wiesen mit einer hohen Biodiversität (Flora und Fauna) handelt. Die regelmäßige Düngung von Grünlandflächen zur Ertragssteigerung führt aber dazu, dass bei den Pflanzen nur noch die Konkurrenz um Licht eine Rolle spielt und die Konkurrenz um Nährstoffe infolge der Düngung „ausgeschaltet“ wird. Daraus resultieren artenarme Pflanzengesellschaften, die von hoch aufwachsenden Gräsern dominiert werden. Bei diesen Flächen handelt es sich um Intensivgrünland mit einer geringen Biodiversität.

Innerhalb des Gebietes ist der überwiegende Teil der Grünlandfläche mit Mahdbewirtschaftung als Intensivgrünland anzusprechen. Dementsprechend sollte auf den ausgewählten Maßnahmenflächen (Abbildung 7) die Düngung eingestellt werden, um zumindest mittelfristig eine Überführung dieser Flächen in artenreichere Extensivgrünländer anzustoßen. Hierzu sind bei intensiv genutzten Bereichen oftmals Aushagerungszeiträume notwendig. Dies kann zunächst eine Fortführung der intensiven Nutzung (ohne Düngung) bedeuten, z. B. durch eine hohe Schnitffrequenz mit Abtransport des Mahdgutes.

Die geringeren Erträge werden nicht durch den ausbleibenden Einsatz von Dünger aufgewogen und müssen über die Finanzierung der Maßnahme kompensiert werden.

Konzept zur Turnus- bzw. Staffelmahd (NATUREG-Code 01.02.01)

Rotmilane profitieren insbesondere von frisch gemähten Grünlandflächen, weil dort durch die Mäharbeiten verunglückte Tiere (Aas) zu finden sind und auch die Zugriffsmöglichkeiten auf die dort lebenden Beutetieren günstig sind.

Die im Gebiet vorhandenen Maßnahmenflächen sollten aus diesem Grund im Zeitraum von Mai bis Anfang Juli mittels Turnus- bzw. Staffelmahd bewirtschaftet werden. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Grünlandfläche ist es hier nicht möglich nur Teile einzelner Parzellen zu mähen, sondern es sollte eine parzellenübergreifende Staffelung der Mahdtermine angestrebt werden. Je nach Flächenzugehörigkeit zu bestimmten Flächeneigentümern könnte in einigen Fällen eine landwirtübergreifende Abstimmung notwendig sein und der zeitliche Aufwand der Arbeiten im Gelände erhöht sich. Witterungsbedingte Notwendigkeiten zur Mahd können darüber hinaus nicht außer Acht gelassen werden und müssen eine gewisse Flexibilität erlauben.

Etablierung von Altgras- oder Brachestreifen (NATUREG-Code 01.02.01.06)

Altgrasstreifen schaffen innerhalb von Grünlandflächen Saumstrukturen und verbessern bzw. ergänzen die Lebensraumbedingungen im Grünland, sodass eine Vielzahl an Arten auf kleiner Fläche leben kann. Zentral innerhalb des Gebietes, beim Revierverdacht des Rotmilans

gelegen, existieren kleinere Grünlandflächen, die für die Anlage von Altgrasstreifen in Frage kommen. Auf den Mähgrünlandflächen können Streifen von der Mahd ausgenommen werden und als Altgrasstreifen belassen werden. Bereits Altgrasstreifen von ca. 10 m Breite sind für den Rotmilan nützlich. Diese Möglichkeit besteht auch für einen zeitlich begrenzten Zeitraum auf Flächen, auf denen im späteren Jahresverlauf eine Nachbeweidung stattfindet. Dort können die Altgrasstreifen bis zur Weidenutzung stehen bleiben und dann von den Tieren gefressen werden oder im Vorfeld gemäht werden. Die Maßnahme ist auf allen Grünlandflächen sinnvoll, auf denen auch eine Extensivierung erfolgt und sollte falls möglich immer in Kombination umgesetzt werden (Abbildung 7).

Extensivierung von Gewässerrandstreifen (NATUREG-Code 04.08)

Eine Maßnahme im Grünland, die in Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserhaushalt eine große Rolle spielt, ist die Extensivierung von Gewässerrandstreifen. Diese Maßnahme sollte, falls möglich, z. B. am durch Niederlauken fließenden Sattelbach umgesetzt werden, der exemplarisch in der Abbildung dargestellt wurde (Abbildung 5).

Dabei sollte ein ca. 2 m breiter Uferstrandstreifen entlang des Wassergrabens, welcher nur alle 4-5 Jahre gemäht werden sollte, ausgegliedert werden. Die Maßnahme dient der Entwicklung eines in mehrjährigem Turnus gemähten Ufer-Schonstreifen. Der Gewässerrandstreifen entlang des Bachs stellt für Kleinsäuger einen Rückzugsort dar, sodass auf dem umliegenden Grünland mit einem vermehrten Vorkommen von Kleinsäufern zu rechnen ist. Die sich auf dem Grünland aufhaltenden Kleinsäuger stellen für den Rotmilan eine gut zugängliche, geeignete Nahrungsquelle dar. Zudem können durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen Nährstoffeinträge verhindert werden, sodass sich die Gewässerqualität langfristig verbessert.

Auch in anderen Bereichen, die durch Bäche gequert werden, wäre es wünschenswert, eine Extensivierung des Gewässerrandstreifens, aufgrund der im Durchschnitt unzureichenden Strukturgüte der Fließgewässer, umzusetzen. Es sollte daher auch in den Bereichen nördlich von Merzhausen am Sattelbach, südöstlich von Oberlauken am Breiten- und Reisterbach sowie östlich von Laubach am Laubach geprüft werden, ob eine Extensivierung des Gewässerrandstreifens möglich ist und diese Maßnahme dringend umgesetzt werden.

Maßnahmen im Wald

Wälder haben für den Rotmilan vor allem eine Bedeutung als Brutplatz. Zur Nahrungssuche sind Wälder nur dann interessant, wenn sich infolge von z. B. Stürmen oder Trockenheit größere Kalamitätsflächen bilden, die dann für einige Jahre geeignete Bedingungen schaffen. Auch die Jagd auf frisch ausgeflogene Jungvögel (bspw. Ringeltauben) im Bereich der Baumkronen kann für kurze Phasen eine gewisse Relevanz bei der Nahrungssuche haben. Für eine Optimierung der Nahrungshabitate sind Waldflächen beim Rotmilan aber bis auf Einzelfälle (z. B. größere Waldwiesen) zu vernachlässigen. Dementsprechend liegt der Fokus von Maßnahmen in der Sicherung und Beruhigung des Umfelds von Horststandorten.

Da im Geltungsbereich keine Horststandorte des Rotmilans bekannt sind, werden keine Maßnahmen im Wald dargestellt. In Rücksprache mit dem Forst ist zu prüfen, ob entsprechende Horstschutzzonen etabliert werden können, wenn Horststandorte innerhalb des Geltungsbereichs bekannt werden.

Es wäre zudem sinnvoll, Waldränder insofern sie aus älteren Laubbaumarten bestehen, explizit von einer forstlichen Nutzung auszunehmen bzw. dort die forstliche Nutzung zu extensivieren, um deren Eignung als Bruthabitat für den Rotmilan zu steigern.

Sonstige Maßnahmen/ Hinweise

- Im Bereich des Angelteiches „Meerpfehl“ wird bereits wirksam eine Maßnahme zur Anlage von Altgrasflächen umgesetzt. Es ist zu prüfen, ob die Umsetzung auch analog an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches umsetzbar wäre.
- Gezielte Kontrolle hinsichtlich der Entwicklung konkreter Maßnahmenflächen. Hierfür: Abstimmung mit dem jeweiligen Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter. Dafür könnte z. B. ein Rahmenvertrag, der die zu kontrollierenden Parameter (insb. korrekte Umsetzung der Maßnahmentypen) sowie die Kontrollintervalle beinhaltet, geschlossen werden.
- Umsetzung der guten fachlichen Praxis im Forst unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzleitlinien für den hessischen Staatswald (HMUKLV 2022).
- Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzsteigerung bezüglich der Einschränkungen für die Bevölkerung (bei: Gemeinden, Bürgern/ Erholungssuchenden, Landwirten, Förstern) und Information der Landwirte über eine rotmilanfreundliche Wirtschaftsweise und mögliche Fördermittel. Regelmäßige Information der beteiligten Akteure und „Kontakthalten“.
- Monitoring zum Bruterfolg der ansässigen Rotmilane (insofern Horststandorte bekannt werden); evtl. inklusive einer Telemetrieuntersuchung zur Abgrenzung der Homeranges im Rahmen des Eurokite- Projektes.
- Etablierung sogenannter „Arten-Kümmerer“ (z. B. Kreis- und Ortsbeauftragte der VSW), die bspw. aus Naturschutzverbänden, vor Ort unterstützen und im vorliegenden Fall mit dem zuständigen Forstamt oder den Landwirten in Kontakt bleiben sowie Anregungen geben. Im Idealfall aus der örtlichen Nachbarschaft, um u. U. Kontakte zu den Ortslandwirten zu fördern.

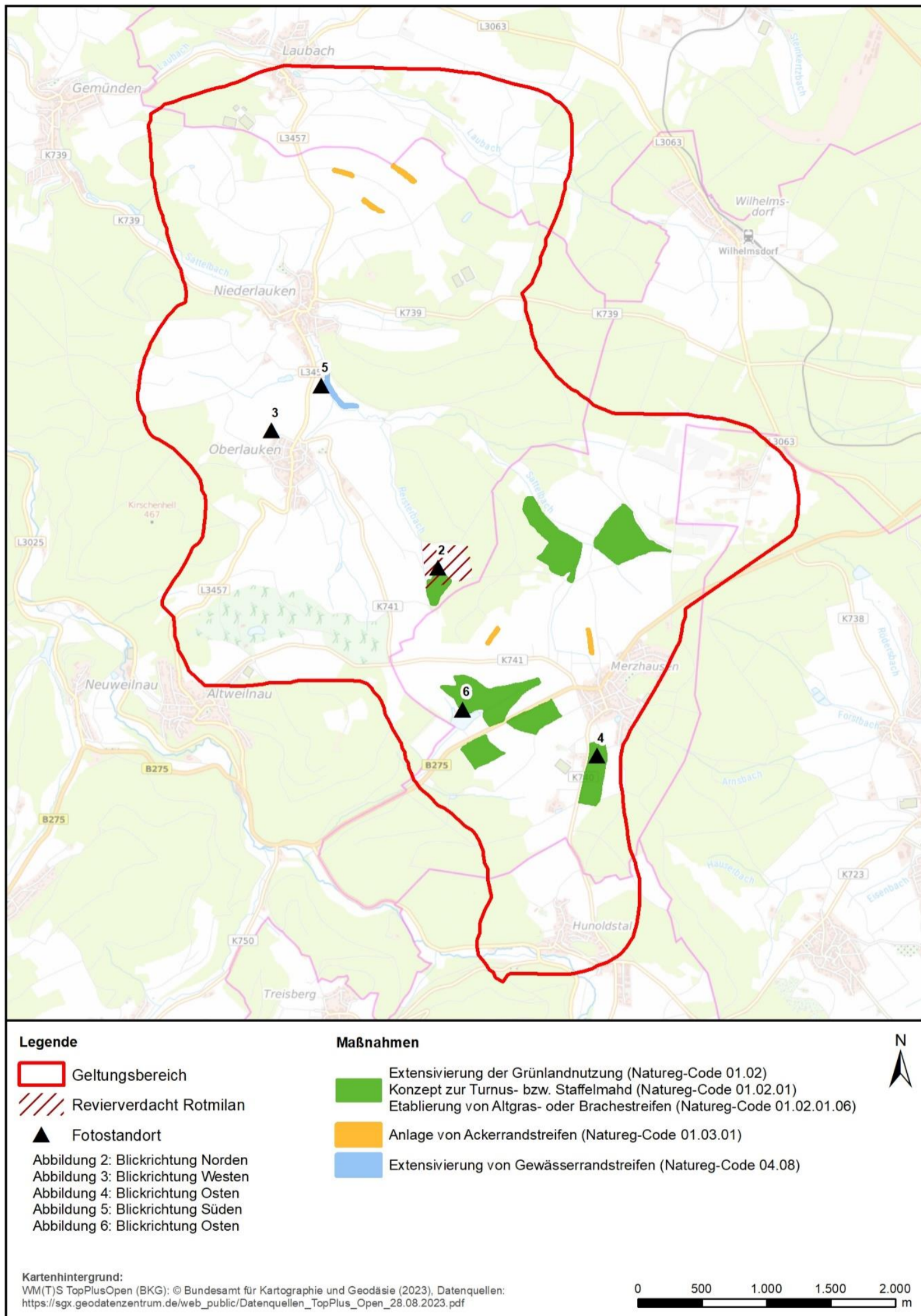


Abbildung 7: Darstellung der geeigneten Maßnahmen zur Förderung der ansässigen Rotmilane.

Quellen

GELPKE, C. & M. HORMANN (2010): Artenhilfskonzept Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Echzell. 115 S. + Anhang (21 S.).

HALLMANN, C. A.; SORG, M.; JONGEJANS, E.; SIEPEL, H.; HOFLAND, N.; SCHWAN, H.; STENMANS, W.; MÜLLER, A.; SUMSER, H.; HÖRREN, T.; GOULSON, D. & DE KROON, H. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. *Plos One*, 12(10).

HMUUKLV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2022): Naturschutzleitlinie 2022 für den Hessischen Staatswald. Wiesbaden.

Impressum

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Abteilung Naturschutz
Europastr. 10, 35394 Gießen

Tel.: 0641 / 200095 58
Fax: 0641 / 200095 62

Web: www.hlnug.de
Twitter: https://twitter.com/hlnug_hessen

E-Mail Dezernat N3: vogelschutzwarte@hlnug.hessen.de

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des HLNUG

Ansprechpartner Dezernat N3, Vogelschutzwarte

Dr. Manuela Merling de Chapa 0641 / 200095 34

Dr. Kostadin Georgiev 0641 / 200095 37